

Aktuelles

Musik im Wartezimmer

Dr. Birgit Schröder, Rechtsanwältin
Dr. Claudia Baumann, Rechtsanwältin

Mai 2005

Immer mehr Praxen bieten ihren Patienten in Wartezimmern oder im Empfangsbereich Radio/Musik an.

In diesem Zusammenhang sollte auf Folgendes geachtet werden:

Das Radio ist bei der GEZ ordnungsgemäß anzumelden. Zudem fallen GEMA-Gebühren an. Dies gilt zumindest in Warteräumen und im Empfangsbereich. Ob dies auch für Behandlungsräume zutrifft, ist gegenwärtig noch nicht abschließend geklärt. Es spricht aber vieles dafür, dass Gebühren auch dann anfallen, wenn es sich um keinen „öffentlich zugänglichen Raum“, sondern um einen solchen handelt, der nur nach Aufforderung durch den Patienten betreten werden darf.

Radios, die sich in den Räumen befinden, die nur durch das Praxispersonal betreten werden können (z.B. Kaffeeküche, Umkleideräume, Büros etc.), müssen lediglich bei der GEZ angemeldet werden, GEMA-Gebühren fallen nicht an.

Wenn eine Anmeldung nicht erfolgt, geht der Praxisinhaber das Risiko ein, bei Kontrollen Strafzahlungen leisten zu müssen.